



## Fachstelle Datenschutz

### Merkblatt Einsetzung Gemeindefachstelle für Datenschutz

Dieses Merkblatt dient Gemeinden, die nicht den regionalen Gemeindefachstellen beitreten, bei der Einsetzung einer eigenen Gemeindefachstelle.

#### 1. Wer ist verpflichtet eine Gemeindefachstelle einzusetzen?

Jede Gemeinde, die Personendaten bearbeitet, muss eine Gemeindefachstelle für Datenschutz einsetzen.<sup>1</sup> Dazu gehören auch Spezialgemeinden – Schulgemeinden, Ortsgemeinden, ortsbürgerliche und örtliche Korporationen.

Für Zweckverbände ist die Gemeindefachstelle der Mitgliedsgemeinde zuständig, in der sich der Verbandssitz befindet.<sup>2</sup> Ein Zweckverband muss keine eigene Fachstelle für Datenschutz einrichten.

Eine Bearbeitung von Personendaten ist beispielsweise das Führen einer Adresskartei der Gemeindefachstelle oder der Wasserbezüger oder das Versenden von Rechnungen.

#### 2. Alleine oder gemeinsam?

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Die Gemeinde kann eine eigene Fachstelle einsetzen.
2. Die Gemeinde kann die Fachstelle einer anderen Gemeinde als Gemeindefachstelle bezeichnen.
3. Die Gemeinde kann zusammen mit anderen Gemeinden gemeinsam eine Gemeindefachstelle einsetzen.

*Die kantonale Fachstelle Datenschutz empfiehlt Gemeinden, die zahlreiche und/oder sensible Personendaten bearbeiten, eine Vereinbarung mit einer regionalen Fachstelle abzuschliessen.*

#### 3. Zuständigkeit?

Die Gemeindefachstelle für Datenschutz ist zuständig für Verwaltungsstellen der Gemeinde und allfällige selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen.

#### 4. Wo ist die Gemeindefachstelle angesiedelt?

Beim Rat der Gemeinde oder Sitzgemeinde. Es kommt einzig eine *administrative Zuordnung* zur Gemeindeverwaltung in Frage.

#### 5. Wer kann die Aufgabe übernehmen?

Die Person muss unabhängig sein. Sie darf keine datenbearbeitende Stelle der Gemeinde sein. Die Einsetzung eines Mitglieds des Rates ist deshalb nicht zulässig, ebenso wenig die Einsetzung der Geschäftsprüfungskommission.

#### 6. Wie läuft das Ernennungsverfahren ab?

Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

#### 7. Was sind die Aufgaben?

- Beratung und Kontrollen bei den Stellen, für welche die Gemeindefachstelle für Datenschutz zuständig ist (siehe oben Ziff. 3).
- Berichterstattung an den Rat
- Führung des Registers der Datensammlungen

#### 8. Wie erfüllt die Gemeindefachstelle ihre Aufgabe?

- Unabhängig: Die Gemeindefachstelle muss ihre Aufgabe unabhängig erfüllen, d.h. weisungsungebunden. Es kommt nur eine *administrative Zuordnung* zur Gemeindeverwaltung in Frage.
- Selbständig

#### 9. Wer ist Aufsicht?

Die kantonale Fachstelle Datenschutz

#### Kontakt für Fragen

Kantonale Fachstelle Datenschutz  
058 229 14 14 (Mo – Mi, Fr)

<sup>1</sup> Art. 24 DSG.

<sup>2</sup> Art. 25 Abs. 3 DSG.

## Anhang 1

Die Fachstelle Datenschutz erstattet nach Art. 36 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1) dem Rat oder (bei einer gemeinsam eingesetzten Gemeindefachstelle) den beteiligten Räten jährlich Bericht über:

- a) Die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes
- b) Umfang und Schwerpunkte der Prüftätigkeit
- c) Feststellungen und deren Beurteilung.

Verzeichnet die Gemeindefachstelle keine datenschutzrelevanten Vorgänge (beispielsweise Anfragen, Einsicht in Register der Datensammlungen) und wurden auch keine Kontrollen durchgeführt genügt eine Standardformulierung etwa wie folgt:

Im Berichtsjahr fanden keine datenschutzrelevanten Vorgänge statt. Somit mussten auch keine Feststellungen und Beurteilungen gemacht werden.

## Anhang 2

Formular Register der Datensammlungen

### Register der Datensammlungen der Staatsverwaltung<sup>3</sup>

<b>Departement</b>	
<b>Amt</b>	
<b>Auskunftsperson</b>	
<b>Telefonnummer Auskunftsperson</b>	
<b>eMail Auskunftsperson</b>	
<b>Bezeichnung</b>	
<b>Rechtsgrundlage</b>	
<b>Zweck</b>	
<b>Mittel der Bearbeitung</b>	
<b>Art der Personendaten</b>	
<b>Herkunft der Personendaten</b>	
<b>Andere an der Datensammlung beteiligte Organe</b>	
<b>Regelmässige Empfänger der Personendaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

---

<sup>3</sup> Pro Datensammlung bitte je ein A4-Blatt verwenden.